

Merkblatt

Informationsblatt für das betriebliche Schülerpraktikum

Ansprechpartner: Referat Ausbildungsberatung

Frau Barbara Jonas
Telefon: 0351 2802-670
Fax: 0351 2802-7670
jonas.barbara@dresden.ihk.de

Stand: 2021

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Sinn eines Praktikums ist es, Schüler an die Arbeitswelt heranzuführen. Das im Unterricht erlernte schulische Wissen über die Wirtschafts- und Arbeitswelt wird durch praktische Erfahrungen notwendig ergänzt. Die Schüler sollen erste Berührungen mit der Berufswelt in praktischer und sozialer Hinsicht erfahren. Ein Praktikum hilft dabei, den passenden Beruf zu finden. Die Schüler sollten sich deshalb in verschiedenen Ausbildungsberufen ausprobieren. So können sie unterschiedliche berufliche Situationen erleben und, wenn möglich, durch ihren Einsatz in mehreren Aufgabengebieten betriebliche Zusammenhänge begreifen. Dabei lernen sie, ihre Stärken und Schwächen besser einzuschätzen.

Verschiedene Arten von Schülerpraktika

Berufsorientiertes Schülerpraktikum

- Zielgruppe sind Schüler aller Schularten.
- Die Dauer beträgt je nach Schule und Bundesland zwei bis drei Wochen.
- Der Praktikant soll das gewählte Berufsfeld sowie das Sozialgefüge des Unternehmens in seiner Vielschichtigkeit kennen lernen. Wenn möglich, durchlaufen die Praktikanten mehrere Stationen/Abteilungen im Unternehmen.
- Einfache, aber typische Tätigkeiten und Aufgaben werden ihnen nach einer kurzen Einarbeitung übertragen.
- Bei den Praktikanten handelt es sich in der Regel um Jugendliche, die ihre ersten Erfahrungen in der Arbeitswelt machen.

Freiwilliges Ferienpraktikum

- Zielgruppe sind Schüler aller Schulformen.
- Die Dauer eines freiwilligen Ferienpraktikums kann individuell vereinbart werden, beträgt aber meistens zwischen zwei und sechs Wochen.
- Das Ferienpraktikum gibt Schülern die Gelegenheit, während der Ferienzeit unverbindlich in einen Beruf oder eine Branche „hinein zu schnuppern“.
- Es erfolgt auf freiwilliger Basis.

Strukturiertes Praktikum/Fachpraktikum

- Zielgruppe sind Schüler aus besonderen Bildungsgängen in beruflichen Schulen (Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule).
- Die Dauer des Praktikums ist je nach Bildungsgang unterschiedlich geregelt. Sie reicht von drei Tagen pro Woche bis zu mehrmonatigen Blockpraktika.
- Die Tätigkeitsfelder sind im „Ausbildungsplan“ der Schule beschrieben. Sie richten sich nach der Fachrichtung und dem Schwerpunkt des jeweiligen Bildungsganges. Das betriebliche Praktikum ergänzt die theoretischen Inhalte durch die Arbeitswelterfahrungen.
- Eine enge Verzahnung zwischen Schule und Betrieb ist vorgesehen und erfahrungsgemäß auch nützlich.

Regelmäßige Praxistage

- Zielgruppe sind Schüler, die Schulen besuchen, die zum Hauptschulabschluss führen (Sonderschulen, Schulen für Lernhilfe, Hauptschulen, Gesamtschulen).
- Über einen Zeitraum von mindestens einem Schuljahr arbeiten die Schüler ab der 8. Klasse einen Tag pro Woche, in Modellprojekten auch häufiger, in einem Unternehmen mit.
- Ziel ist es, durch eine frühe und kontinuierliche Einbindung in das Arbeitsleben die Berufsorientierung der Schüler zu stärken, wichtige Schlüsselqualifikationen aufzubauen und dem Betrieb die Möglichkeit zu geben, potenzielle Auszubildende besser kennen zu lernen.
- Gerade eher „handwerklich“ orientierte Jugendliche können durch praktisches Lernen besser für die Arbeitswelt motiviert werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage

- Pauschale Regelungen für Schülerpraktikanten existieren nicht. Individuelle Absprachen können aber in einem Praktikantenvertrag vereinbart werden. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen sich innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben bewegen.
- So sind bei Schülerpraktika vor allem das Jugendarbeitsschutzgesetz (**JArbSchG**) und das Arbeitszeitgesetz (**ArbZG**) zu berücksichtigen.
- Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG.
- Auf schulpflichtige Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 JArbSchG).

Bezahlung

- Solange das Praktikum zum Zwecke des Kennenlernens eines Berufes und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung.

Urlaub

- Der Schülerpraktikant hat mangels Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses keinen Anspruch auf Urlaub.

Arbeitsschutz

- Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten. Ausnahmen existieren soweit die Arbeit z. B. zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlich ist oder der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
- Gefahrstoffverordnungen mit speziellen technischen Regeln und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Belehrungen des Praktikanten müssen vor Praktikumsbeginn durchgeführt und sollten quittiert werden.

Praktikumsvertrag

- Praktikumsverträge stellen die Zusammenarbeit von Beginn an auf eine klar definierte Basis und vermeiden etwaige Missverständnisse.
- Zwar ist ein Vertrag bei Schülerbetriebspraktika nicht zwingend notwendig, da die Praktikumsvoraussetzungen in den einzelnen Schulordnungen geregelt werden. Dennoch ist eine schriftliche Vereinbarung zu empfehlen.

Versicherungsrechtliche Regelungen

Das klassische Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Haftpflichtversicherung

- Schließt der Schulträger ab.

Unfallversicherung

- Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.

Sozialversicherungsbeiträge

- Fallen nicht an.

Schülerpraktika ohne schulische Aufsicht:

- Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebs zuständig.
- Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebs oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

Für ausführlichere Informationen sollten sich Unternehmen an Krankenkassen und Berufsgenossenschaften wenden.
